

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Geltungsbereich

Die nachstehenden Liefer- und Leistungsbedingungen der Cranetech GmbH, gelten für alle Angebote, Lieferungen, Leistungen und sonstige Vertragsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern, soweit diese nicht schriftlich abweichendes vereinbart haben. Sie werden vom jeweiligen Vertragspartner mit der Auftragserteilung angenommen, spätestens jedoch mit der Entgegennahme der Lieferung und / oder Leistung. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners verpflichten die Cranetech GmbH nicht, auch wenn die Cranetech GmbH nicht ausdrücklich widerspricht oder ungeachtet entgegenstehender oder abweichender Geschäftsbedingungen, diese anzuerkennen.

II. Angebote, Vertragsschluss, Leistungsumfang

Angebote der Cranetech GmbH sind in der Regel freibleibend und unverbindlich. Technische Angaben (z.B. über Maße, Gewichte, Leistungen, Zustand, Typen, Arbeitszeitaufwand etc.) sind annähernd und unverbindlich. Verbindliche Angebote der Cranetech GmbH sind als diese mit dem Vermerk „verbindliches Angebot“ gesondert ausgewiesen. Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung der Cranetech GmbH zustande oder wenn die Lieferung und / oder Leistung aus Termingründen bereits ausgeführt ist. Der Umfang der Lieferungen und/oder Leistungen richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt der schriftlichen Bestätigung durch die Cranetech GmbH. Die Berichtigung von Irrtümern bei Angeboten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen sowie die Ausführung technisch unzureichender Erklärungen bleiben vorbehalten. Vor Vertragsabschluss getroffene Vereinbarungen und Abreden sind nur wirksam, wenn auf diese im Vertrag ausdrücklich Bezug genommen wird. Soweit die Cranetech GmbH Leistungen erbringt, die nicht eindeutig beschrieben, unklar oder technisch unzureichend definiert sind, werden diese nach dem üblichen Stand der Technik unter Beachtung der geltenden Normen ausgeführt.

III. Preise

Die vereinbarten Preise gelten, wenn nichts anderes vereinbart ist, ab Werk zzgl. USt in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe. Verpackung, Transport, Versicherung und sonstige zusätzliche Kosten werden gesondert berechnet. Bei der Angabe von verbindlichen Angeboten der Cranetech GmbH können im Falle von wesentlichen Veränderungen der Materialpreise, Löhne, Frachten oder sonstigen Kostenfaktoren, über die Laufzeit des Angebotes, durch die Cranetech GmbH Preisberichtigungen vorgenommen werden. Diese sind dem Vertragspartner vor Auslieferung von Material, vor Beginn der Arbeiten und vor Rechnungslegung schriftlich bekannt zu geben. Alle Kosten wie öffentlichen Abgaben, Steuern, Gebühren, Zölle, Mautgebühren usw., die im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Abwicklung eines Vertrages außerhalb der Bundesrepublik Deutschland anfallen, hat der Vertragspartner zu tragen, unabhängig davon, ob die Cranetech GmbH zunächst in Vorkasse tritt. Die Einholung sämtlicher im grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse steht, soweit nicht schriftlich anders vereinbart, in alleiniger Verantwortung des Vertragspartners.

IV. Zahlungsbedingungen

Die Zahlungen von Rechnungen sind, soweit nicht die Vertragspartner abweichendes schriftlich vereinbart haben, ohne Abzug frei Bankverbindung der Cranetech GmbH 14 Tage netto nach Rechnungseingang zu leisten. Die Umsatzsteuer wird bei Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Zahlungen gelten erst dann als bewirkt, wenn diese auf dem Konto der Cranetech GmbH eingegangen ist. Mit Ablauf des Fälligkeitsdatums der Rechnung tritt Zahlungsverzug ohne Mahnung ein. Bei Zahlungsfristüberschreitung ist die Cranetech GmbH berechtigt, die weitere Erfüllung des Vertrages oder damit in unmittelbarem Zusammenhang stehender Folgeverträge zu verweigern. Die Cranetech GmbH behält sich das Recht vor Abschlagszahlungen unabhängig vom Abarbeitungsstand der vereinbarten Lieferung oder Leistung zu erheben. Bei Zahlungsverzug berechnet die Cranetech GmbH Verzugszinsen in

Höhe von 10 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank. Der Cranetech GmbH bleibt der Nachweis eines darüber hinausgehenden Zinsnachteils vorbehalten. Kommt der Vertragspartner mit der Begleichung einer Teil- oder Abschlagsrechnung in Verzug, so kann die Cranetech GmbH, die gesamte Restforderung (Abschlussrechnung) sofort fällig stellen. Gerät der Kunde nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist mit der Zahlung der Abschlussrechnung wiederum in Verzug, so kann die Cranetech GmbH den Rücktritt vom Vertrag erklären und Schadenersatz in Höhe des Vertragswertes geltend machen. Zurückbehaltung und Aufrechnung seitens des Vertragspartners sind ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich bei seinem Gegenanspruch um eine unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderung.

V. Gefahrenübergang und Abnahme

Die Gefahr geht gemäß den jeweils vereinbarten Liefer- und Leistungsbedingungen auf den Vertragspartner über. Sollten im Vertrag hierzu keine Vereinbarungen vorliegen, so geht die Gefahr mit Auslieferung ab Werk oder ab Lieferung vom Standort auf den Vertragspartner über. Dies gilt auch, wenn Teillieferungen erfolgen oder weitere Leistungen, wie z.B. Transporte, vereinbart worden sind. Wird die Lieferung ohne Verschulden der Cranetech GmbH verzögert, so geht die Gefahr mit Anzeige der Versandbereitschaft auf den Vertragspartner über. Die Cranetech GmbH ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt, soweit sie dem Vertragspartner zumutbar sind. Teillieferungen sind vom Vertragspartner entgegenzunehmen und sind auf deren vertragsgerechten Zustand zu kontrollieren. Etwaige Mängel sind der Cranetech GmbH unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Beim Vorhandensein von offensichtlichen Transportschäden ist die Annahme der Lieferung nur dann erlaubt wenn der Transportschaden vom Spediteur oder Anliefernden zum Zeitpunkt der Anlieferung schriftlich bestätigt wurde.

VI. Eigentumsvorbehalt

Der Liefer- und /oder Leistungsgegenstand bleibt bis zur vollständigen Erfüllung aller Forderungen der Cranetech GmbH, unser Eigentum. Verpfändung und Sicherungsübereignung sind unzulässig. Im Falle einer Pfändung durch Dritte ist die Cranetech GmbH hiervon unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. Die Befugnis der Cranetech GmbH, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Die Cranetech GmbH verpflichtet sich jedoch, von diesem Einziehungsrecht keinen Gebrauch zu machen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und keine Zahlungsunfähigkeit vorliegt. Die Cranetech GmbH kann sonst vom Vertragspartner verlangen, dass dieser die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug der Forderungen erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt. Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners, insbesondere bei Zahlungsverzug, behält sich die Cranetech GmbH das Recht vor vom Vertrag nach Mahnung zurückzutreten und die Herausgabe der erbrachten Lieferungen zu verlangen. Der Vertragspartner haftet für alle Schäden, die infolge der Rücknahme des Liefergegenstandes entstehen. Der Vertragspartner hat den Liefergegenstand für die Dauer des Eigentumsvorbehalts gegen die einschlägigen Risiken mit der Maßgabe zu versichern, dass die Rechte aus dem Versicherungsvertrag der Cranetech GmbH zustehen. Die Police ist der Cranetech GmbH Krane auf Verlangen vorzulegen.

VII. Verzug

Hinsichtlich der Fristen für Lieferungen und Leistungen ist die schriftliche Auftragsbestätigung der Cranetech GmbH maßgebend. Die Frist gilt als eingehalten, wenn bei Lieferungen die Sendung innerhalb der vereinbarten Lieferfrist die Cranetech GmbH verlassen hat oder die Meldung der Versandbereitschaft innerhalb der vereinbarten Frist erfolgt ist. Sie gilt für Leistungen als eingehalten, wenn die Fertigmeldung beim Vertragspartner innerhalb der Frist angezeigt ist. Kein Verzug tritt ein wenn, die vereinbarte Frist wegen Nichteinhaltung des rechtzeitigen Einganges sämtlicher vom Vertragspartner zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen, Freigaben, Genehmigung von Zeichnungen und Plänen sowie die Einhaltung und sonstigen Verpflichtungen überschritten ist. Ist

die Nichteinhaltung der Liefer- oder Leistungsfrist auf Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung, höhere Gewalt oder Eintritt unvorhersehbarer Ereignisse zurückzuführen, so kann die Cranetech GmbH die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen aussetzen. Als unvorhersehbare Ereignisse gelten solche, die außerhalb des Willens der Cranetech GmbH liegen; einschließlich, aber nicht unbedingt beschränkt auf Betriebsstörungen, Ausschuss, inakzeptable Wetterbedingungen, Regierungshandlungen, Verkehrsunfälle, Verzögerungen durch Unterlieferanten, sofern diese Ereignisse auf die fristgemäße Erfüllung des Vertrages einwirken. Eintritt und voraussichtliche Dauer dieser Ereignisse wird der Cranetech GmbH dem Kunden unverzüglich anzeigen. Die von der Cranetech GmbH genannten Liefertermine und -fristen sind unverbindlich und stellen lediglich ungefähre Angaben dar, es sei denn, dass die Cranetech GmbH die Termine/Fristen ausdrücklich zusagt. Sofern sich eine von der Cranetech GmbH zugesagte Lieferung verzögert und dem Vertragspartner daraus ein Schaden entsteht, ist er unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine maximale Verzugsentschädigung für jede vollendete Woche der Verzögerung von höchstens 0,5 %, im Ganzen aber höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teiles der Gesamtlieferung zu beanspruchen, das wegen der Verzögerung nicht rechtzeitig oder nicht zweckdienlich genutzt werden kann. Die Berechnung erfolgt frühestens mit einer Frist von 4 Wochen nach begründeter schriftlicher Anzeige des Vertragspartners. Das Recht des Vertragspartners zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer gesetzlich angemessenen Nachfrist bleibt unberührt. Verzögert sich die Lieferung aus Gründen, die nicht von der Cranetech GmbH zu vertreten sind, so werden die Liefergegenstände auf Gefahr des Vertragspartners gelagert und dem Vertragspartner, beginnend 14 Tage nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstehenden Kosten in Höhe von 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat berechnet. Die Lagerkosten werden auf 5 % des Rechnungsbetrages begrenzt, es sei denn, dass höhere Kosten nachgewiesen werden können. Wir sind berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Vertragspartner mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern.

VIII. Haftung für Mängel, Gewährleistung, Verjährung
Unbenommen einer anderen Individualabrede erfolgt die Lieferung im Zustand wie vorhanden unter Ausschluss jeglicher Mängelhaftung und Schadenersatzpflicht. Der Liefergegenstand gilt mit beendeter Besichtigung, Abholung oder Verladung als angenommen und genehmigt. Der Vertragspartner hat das Recht, den Liefergegenstand vor Vertragsschluss zu besichtigen und zu prüfen. Macht er von diesem Recht, gleich aus welchen Gründen, nur teilweise oder gar keinen Gebrauch, so erkennt er den Zustand des Liefergegenstandes unbeschrieben an. Die Cranetech GmbH übernimmt insbesondere für die Betriebsfähigkeit, Riss- und Bruchfreiheit des Liefergegenstandes keine Gewähr. Aussagen der Cranetech GmbH über die Beschaffenheit des Liefergegenstandes gelten nicht als Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren dieses ausdrücklich und schriftlich. Die Rechte des Vertragspartners bestimmen sich in diesem Falle nach der Garantieerklärung der Cranetech GmbH. Der Vertragspartner hat in diesem Fall die Rechte aus der Garantieerklärung innerhalb von 2 Monaten nach Eintritt des Garantiefalles schriftlich gegenüber der Cranetech GmbH geltend zu machen (Ausschlussfrist). In allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung leistet die Cranetech GmbH Schadenersatz nur in dem nachfolgend beschriebenen Umfang: Die vertragliche Haftung der Cranetech GmbH ist auf den direkten Schaden beschränkt und übersteigt den vom Vertragspartner zu zahlenden Kaufpreis nicht. Sie ist bei Personen-, Sach- und (Produkt-) Vermögensschäden auf Euro 3,0 Mio. beschränkt. Ausgeschlossen sind alle über die in den vorstehenden Regelungen hinausgehenden Ansprüche des Vertragspartners, gleich aus welchem Rechtsgrund. In keinem Fall haftet die Cranetech GmbH für besondere, einklagbare, sonstige, indirekte Folgeschäden oder Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Produktionsausfall, Vermögensschäden, Gewinnausfall oder Verlust

von Verträgen. Diese Haftungsbeschränkung gilt jedoch nicht bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit, in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei schuldhafter Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die Cranetech GmbH nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Die Haftung nach den zwingenden Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt. Der Cranetech GmbH bleibt der Einwand des Mitverschuldens des Kunden offen. Für alle Ansprüche gegen die Cranetech GmbH auf Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bei vertraglicher oder außervertraglicher Haftung gilt – außer in Fällen des Vorsatzes und bei Personenschäden – eine Verjährungsfrist von einem Jahr. Dies gilt nicht bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwandt worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem in § 199 Abs. 1 BGB bestimmten Zeitpunkt. Sie tritt spätestens mit Ablauf der in § 199 Abs. 2 – 4 BGB bestimmten Höchstfristen ein. Die Hemmung der Verjährung von Ansprüchen aus oder im Zusammenhang mit den vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien nach § 203 BGB endet in dem Zeitpunkt, in dem die Cranetech GmbH oder der Vertragspartner die Fortsetzungen der Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände verweigert. Sofern eine der Parteien nicht schriftlich das Scheitern der Verhandlungen erklärt, gilt die Fortsetzung der Verhandlungen 6 Monate nach Absendung der letzten Korrespondenz, deren Gegenstand der Anspruch oder die ihn begründenden Umstände ist, als verweigert.

IX. Rücktritt

Der Vertragspartner kann vom Vertrag durch schriftliche Erklärung nur zurücktreten, wenn die Cranetech GmbH die Erfüllung des Vertrages gänzlich unmöglich geworden ist. Bei teilweiser Unmöglichkeit besteht das Rücktrittsrecht nur, wenn die Teillieferung nachweisbar für den Vertragspartner ohne Interesse ist, im Übrigen kann er eine angemessene Minderung des Kaufpreises verlangen. Tritt die Unmöglichkeit während des Verzuges des Vertragspartners ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet. Ist die Unmöglichkeit von keinem Vertragsteil zu vertreten, so hat die Cranetech GmbH Anspruch auf einen der geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung. Die Cranetech GmbH kann vom Vertrag teilweise oder ganz zurücktreten, wenn unvorhergesehene Ereignisse die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung wesentlich verändern oder auf den Betrieb der Cranetech GmbH erheblich einwirken oder wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Vertragspartners wesentlich verschlechtern. Will die Cranetech GmbH von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so teilt die Cranetech GmbH dies dem Vertragspartner unverzüglich nach Erkenntnis des Ereignisses mit.

X. Härteklausele

Für den Fall, dass unvorhergesehene Ereignisse, insbesondere unvorhersehbare erhebliche Preisschwankungen dazu führen, dass für eine der Parteien die Vertragsdurchführung eine unzumutbare Härte darstellen würde, werden sich die Parteien um eine einvernehmliche Anpassung des Vertrages bemühen.

XI. Gerichtsstand, Schlussbestimmungen

Gerichtsstand ist für beide Vertragsparteien Duisburg. Die Cranetech GmbH ist berechtigt, Ansprüche auch am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden geltend zu machen. Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar sein, werden die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen dieser allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen davon nicht berührt.